dRSK

Kommentar zu: Urteil: 4A_378/2022 vom 30. März 2023, zur Publikation vorgesehen
Sachgebiet: Vertragsrecht
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: I. zivilrechtliche Abteilung
dRSK-Rechtsgebiet: Zivilprozessrecht

De | Fr | It |

Gutheissung eines Anspruchs aus einem anderen Rechtsgrund von Amtes wegen

Autor / Autorin

Matthias Lindner

Matthias Brunner
BAUR HÜRLIMANN RECHTSANWÄLTE

Redaktor / Redaktorin

Beat Brändli
ZLS Zurich Law School
Institut für Rechtswissenschaft

Nach dem Grundsatz «iura novit curia» prüft das Gericht einen Anspruch auch gestützt auf einen von den Parteien nicht vorgebrachten Rechtsgrund. Ob eine Partei die gerichtliche Prüfung ihres Anspruchs auf einen bestimmten Rechtsgrund beschränken kann, ist in der Lehre umstritten. Jedenfalls stellt die Nennung eines Rechtsgrunds als Forderungsgrund im Betreibungsbegehren für sich allein keine solche Beschränkung des Streitgegenstands dar. Unter Umständen muss das Gericht den Parteien Gelegenheit geben, sich zur Anwendung einer Rechtsnorm zu äussern, wenn diese für die Parteien nicht voraussehbar gewesen ist.

Sachverhalt (vereinfacht) und Erwägungen des Urteils 4A_378/2022

[1] Die Beklagte B. SA überwies der Klägerin A. AG. gestützt auf eine als «Darlehensvertrag» bezeichnete Vereinbarung einen Betrag von CHF 1’800’000. Mit diesem Betrag wurde ein Mehrfamilienhaus in der Schweiz erworben (Sachverhalt Teil A).

[2] In der Folge betrieb die Beklagte die Klägerin auf Rückzahlung des Darlehensbetrags samt Darlehenszinsen. Die Klägerin erhob Rechtsvorschlag (Sachverhalt Teil B.a.a).

[3] Der Beklagten wurde für die in Betreibung gesetzte Forderung die provisorische Rechtsöffnung gewährt (Sachverhalt Teil B.a.a und B.b.a).

[4] Die Klägerin beantragte darauf beim Handelsgericht des Kantons Aargau die Aberkennung der in Betreibung gesetzten Forderung, für welche die provisorische Rechtsöffnung gewährt worden war (Sachverhalt Teil B.a.b und B.b.b).

[5] Das Handelsgericht hiess die Aberkennungsklage teilweise, insbesondere bezüglich Darlehenszinsen, gut, bestätigte jedoch zu einem wesentlich grösseren Teil den Anspruch der Beklagten, für welchen provisorische Rechtsöffnung gewährt worden war. Das Handelsgericht erwog, der Darlehensvertrag sei nach Art. 26 Abs. 2 lit. a

des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken im Ausland (BewG, SR. 211.412.41) nichtig und führe zu einem Rückforderungsanspruch der Beklagten. Die Beklagte sei aufgrund ihrer Beherrschung durch eine ausländische Gesellschaft im Zeitpunkt der Darlehensgewährung als ausländische Person im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. c BewG zu qualifizieren. Das Darlehen der Beklagten habe den Erwerb des Mehrfamilienhauses durch die Klägerin ermöglicht und komme aus Sicht der Beklagten einem dinglichen Erwerb der Liegenschaft gleich, was bewilligungspflichtig gewesen wäre. Mangels Bewilligung sei der Darlehensvertrag nach Art. 26 Abs. 2 lit. a BewG nichtig. Die Nichtigkeit habe gemäss Art. 26 Abs. 4 lit. b BewG zur Folge, dass die Beklagte innerhalb eines Jahres, nachdem sie von ihrem Rückforderungsanspruch Kenntnis erhalten habe, die Darlehenssumme habe zurückfordern können. Aufgrund der Nichtigkeit des Darlehensvertrags bestehe kein Anspruch auf Darlehenszinsen (Sachverhalt Teil B.d und E. 3.2).

[6] Mit Beschwerde an das Bundesgericht rügt die Klägerin insbesondere, das Handelsgericht habe die Dispositionsmaxime verletzt, indem sie der Beklagten von Amtes wegen einen bereicherungsrechtlichen Anspruch gestützt auf Art. 26 Abs. 4 lit. b BewG zugesprochen habe, ohne dass dies von einer Partei verlangt worden sei. Der Streitgegenstand des Aberkennungsverfahrens beschränke sich auf die in Betreibung gesetzte Forderung, wobei die Beklagte in ihrem Betreibungsbegehren als Forderungsgrund «Solde du prêt» angegeben und gestützt darauf «intérêts conventionnels» verlangt habe (Sachverhalt Teil C und E. 4.1).

[7] Das Bundesgericht erwägt, das Gericht sei nicht nur an das Rechtsbegehren, sondern auch an den zugrunde liegenden Lebenssachverhalt gebunden, da dieser zusammen mit dem Rechtsbegehren den Streitgegenstand bilde. Unter Geltung der Dispositionsmaxime setze die klagende Partei mit ihren Rechtsbegehren und dem geltend gemachten Lebenssachverhalt die Grenzen, innerhalb derer sich das Gericht bei seiner rechtlichen Beurteilung bewegen dürfe. Aus dem Grundsatz von «iura novit curia» folge jedoch, dass das Gericht den von einer Partei geltend gemachten Streitgegenstand nach allen möglichen rechtlichen Entstehungsgründen zu beurteilen und sich daher auch mit einem von den Parteien nicht vertretenen Rechtsstandpunkt zu befassen habe. Im Aberkennungsverfahren müsse der Gläubiger dieselbe Forderung beweisen, die er im Betreibungsbegehren bezeichnet habe. Die Aberkennungsklage sei somit gutzuheissen, wenn die im Aberkennungsprozess scheinbar aufrecht erhaltene Forderung in Wirklichkeit neu geltend gemacht worden und nicht mit der in Betreibung gesetzten Forderung identisch sei. Massgebend sei allerdings nicht, dass der Gläubiger seine Forderung im Prozess auf einen anderen Rechtsgrund als im Betreibungsbegehren stütze oder sich auf eine andere Schuldurkunde als im Zahlungsbefehl berufe, sondern dass es sich um eine andere Forderung handle als diejenige, die in Betreibung gesetzt worden sei. Aus der alleinigen Angabe des Rechtsgrunds im Betreibungsbegehren bzw. im Zahlungsbefehl könne nicht geschlossen werden, dass sich die Betreibung auf diesen Rechtsgrund beschränke. Die Angabe diene grundsätzlich nur der vereinfachten Umschreibung des Sachverhalts, aus dem die Forderung hergeleitet werde. Selbst wenn daher im Zahlungsbefehl ein vertraglicher Anspruch genannt werde, dürften Ansprüche nicht ausgeschlossen werden, die sich bereicherungsrechtlich, quasi-vertraglich oder deliktisch begründen liessen. Es sei davon auszugehen, dass die Beklagte die Rückzahlung des gewährten Darlehensbetrags unter welchem Rechtstitel auch immer gefordert habe. Sowohl der Rückzahlungsanspruch aus dem Darlehensvertrag als auch der Rückforderungsanspruch gestützt auf Art. 26 Abs. 4 BewG entsprängen demselben Lebensvorgang, konkret der Gewährung der Darlehenssumme an die Klägerin gestützt auf den (nichtigen) Darlehensvertrag und der anschliessenden Rückforderung derselben durch die Beklagte. Das Handelsgericht habe keine andere als die in Betreibung gesetzte Forderung zugesprochen, sondern nur die Forderung mit einem anderen Rechtsgrund als im Zahlungsgrund vermerkt zuerkannt, womit es die Dispositionsmaxime nicht verletzt habe (E. 4.2–4.4).

[8] Im Weiteren erwägt das Bundesgericht, im Zeitpunkt der Betreibung sei die Forderung zwar bereits im Sinne von Art. 26 Abs. 4 lit. b BewG verjährt gewesen. Die Klägerin habe jedoch keine Verjährungseinrede erhoben (E. 5.1.2).

[9] Die Klägerin rügt vor Bundesgericht auch, das Handelsgericht habe ein Überraschungsurteil gefällt und damit ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Es habe die Parteien nicht darüber informiert, dass es beabsichtige, der Beklagten einen bereicherungsrechtlichen Anspruch gestützt auf Art. 26 Abs. 4 lit. b BewG zuzusprechen. Damit habe es ihr das Handelsgericht verunmöglicht, Einwendungen zu erheben. Das Bundesgericht führt dazu aus, eine entsprechende Anhörungspflicht bestehe nur ausnahmsweise, wenn das Gericht seinem Entscheid eine

Rechtsnorm oder einen Grundsatz zu Grunde zu legen gedenke, der im vorangehenden Verfahren nicht zur Sprache gekommen sei, auf den sich keine Partei berufen habe und dessen Erheblichkeit die Parteien im konkreten Fall auch nicht hätten voraussehen können. Vorliegend habe sich zwar keine der Parteien auf den Rückforderungsanspruch nach Art. 26 Abs. 4 lit. b BewG berufen. Die Klägerin habe jedoch die Nichtigkeit des Darlehensvertrags im Sinne von Art. 26 Abs. 2 lit. a BewG geltend gemacht. Art. 26 Abs. 4 lit. b BewG regle eine Folge der Nichtigkeit des bewilligungspflichtigen Rechtsgeschäfts. Demzufolge sei die Anwendung dieser Bestimmung für die Parteien voraussehbar gewesen, weshalb im Vorgehen der Vorinstanz keine überraschende Rechtsanwendung zu erkennen sei (E. 7).

Kommentar

[10] Der Entscheid stellt ein anschauliches Beispiel für den Grundsatz «iura novit curia» gemäss Art. 57 ZPO dar. Der Beklagten, welcher im Aberkennungsverfahren die Behauptungs- und Beweislast zukam, schadete es nicht, dass sie sich nicht auf einen Bereicherungsanspruch nach Art. 26 Abs. 4 lit. b BewG, sondern nur auf einen vertraglichen Rückzahlungsanspruch berufen hatte, denn das Gericht musste diese Rechtsnorm von Amtes wegen anwenden.

[11] Allerdings kann eine Partei unter Geltung der Verhandlungsmaxime nicht blindlings darauf vertrauen, dass das Gericht ihr einen allenfalls vorhandenen Anspruch auf jeden Fall zusprechen werde; die Rechtsanwendung setzt voraus, dass die dem Anspruch zugrundeliegenden Tatsachen von den Parteien in das Verfahren eingebracht worden sind (vgl. THOMAS SUTTER-SOMM/BENEDIKT SEILER, in: Thomas Sutter-Somm/Franz Hasenböhler/Christoph Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2016, Art. 57 N. 8; MYRIAM A. GEHRI, in: Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2017, Art. 57 N. 28; CHRISTOPH HURNI, Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2012, N. 23). Zwischen Sachverhaltsfeststellung und Normfindung besteht eine Wechselwirkung (DANIEL GLASL, in: Alexander Brunner/Dominik Gasser/Ivo Schwander, ZPO Kommentar, 2. Aufl. 2017, Art. 57 N. 8). Vorliegend hatte die Klägerin die Tatsachen behauptet, aus welchen das Gericht auf die Nichtigkeit des Darlehensvertrags nach Art. 26 Abs. 2 BewG schloss. Damit konnte sie das Klagefundament immerhin bezüglich der Darlehenszinsen erschüttern. Aus der Nichtigkeit des Darlehensvertrags ergab sich dann aber als weitere Rechtsfolge auch der Rückforderungsanspruch der Beklagten nach Art. 26 Abs. 4 lit. b BewG. Das Gericht erkannte deshalb im Umfang der «Darlehenssumme» zwar nicht auf einen vertraglichen, aber auf einen bereicherungsrechtlichen Anspruch.

[12] Das Gericht darf unter Geltung der Dispositionsmaxime (Art. 58 Abs. 1 ZPO) mit seinem Entscheid nicht über den Streitgegenstand hinausgehen, welcher durch den geltend gemachten Lebenssachverhalt und die Rechtsbegehren definiert wird. Umstritten ist, ob eine Partei ihren zu beurteilenden Anspruch gestützt auf die Parteiautonomie auch auf bestimmte Rechtsgründe beschränken bzw. andere von der richterlichen Beurteilung ausnehmen und somit den Grundsatz «iura novit curia» begrenzen kann. Dies wird in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und einem Teil der Lehre bejaht (BGer 4A_307/2011 vom 16. Dezember 2011 E. 2.4.; MIGUEL SOGO, Streitgegenstand und Parteiautonomie im Zivilprozess und Betreibungsverfahren, in: Festschrift für Anton K. Schnyder zum 65. Geburtstag, 2018, S. 344 ff. [mit weiteren Hinweisen in Fn. 10]; HURNI, a.a.O., N. 15), wobei das Bundesgericht bislang eine Beschränkung «dans les conclusions elles-mêmes» bzw. «im Rechtsbegehren selbst» verlangte (BGE 142 III 234 E. 2.2; BGer 4A_356/2015 vom 4. Februar 2016 E. 6.1). Von einem Teil der Lehre wird eine Beschränkungsmöglichkeit hingegen abgelehnt (SUTTER-SOMM/SEILER, a.a.O., Art. 57 N. 9a; GLASL, a.a.O., Art. 57 N. 24). Auch im vorliegenden Verfahren prüfte das Bundesgericht, ob die Aberkennungsbeklagte den Streitgegenstand auf einen vertraglichen Anspruch beschränkt hatte, und ging damit im Grundsatz davon aus, dass dies möglich gewesen wäre.

[13] Selbst wenn man allerdings davon ausgeht, dass eine Partei den Streitgegenstand auf bestimmte Rechtsfragen beschränken kann, ist eine solche Beschränkung jedenfalls nur anzunehmen, wenn sie von der betreffenden Partei eindeutig zum Ausdruck gebracht wird (so auch HURNI, a.a.O., Art. 57 N. 16). In aller Regel wird eine Partei die Zusprechung ihrer Forderung wünschen, gestützt auf welchen Rechtsgrund auch immer, weshalb ein Wille zur Beschränkung des Streitgegenstands auf einen bestimmten Rechtsgrund nicht zu vermuten ist. Dem Bundesgericht ist deshalb zuzustimmen, wenn es im vorliegenden Entscheid allein aus der Angabe eines Rechtsgrunds im Betreibungsbegehren nicht schliesst, dass die betreibende Partei ihre Forderung nur beschränkt auf diesen Rechtsgrund geltend machen möchte (vgl. dazu ausführlich SOGO, a.a.O., S. 349 ff.).

[14] Das Gesetz knüpft mitunter die sachliche Zuständigkeit der Gerichte an die anwendbaren Rechtsnormen (vgl. Art. 5 Abs. 1 ZPO für das Handelsgericht) oder es bestimmt die örtliche Zuständigkeit der Gerichte unterschiedlich je nach den zu beurteilenden Rechtsfragen (vgl. Art. 20 ff. ZPO). Dies führt allerdings nicht zu einer Einschränkung des Grundsatzes «iura novit curia» in dem Sinne, dass das Gericht einen Anspruch nur gestützt auf die Rechtsgrundlagen beurteilen könnte, für deren Anwendung es grundsätzlich örtlich und sachlich zuständig ist. Vielmehr führt der Grundsatz «iura novit curia» zu einer Kompetenzattraktion, d.h. das Gericht hat den Anspruch auch gestützt auf die Rechtsgrundlagen zu beurteilen, welche an sich nicht in seine Zuständigkeit fallen würden (BGE 137 III 311 E. 5.2.1; BGer 4A_484/2018 vom 10. Dezember 2019 E. 5.4.; BGE 92 II 305 E. 5; ANDREAS SCHNEUWLY, Die sachliche Zuständigkeit der Handelsgerichte nach Art. 6 Abs. 2 ZPO, 2021, N. 421).

[15] Nicht Gegenstand der Rechtsanwendung von Amtes wegen nach Art. 57 ZPO sind rechtgestaltende Erklärungen oder Einreden wie eine Irrtumsanfechtung oder eine Verrechnungs- oder Verjährungseinrede. Ob eine solche Erklärung oder Einrede erhoben worden ist, ist eine Tat- und keine Rechtsfrage (GLASL, a.a.O., Art. 57 N. 23; HURNI a.a.O., Art. 57 N. 44; GEHRI, a.a.O., Art. 57 N. 26 f.). Die Verjährungseinrede unterliegt somit der Eventualmaxime (ROBERT K. DÄPPEN, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 7. Aufl. 2020, Art. 141 N. 4) und ist vom Schuldner im ordentlichen (und auch im vereinfachten) Verfahren spätestens im Rahmen der zweiten unbeschränkten Äusserungsmöglichkeit zur Sache zu erheben (BGer 4A_70/2019 vom 6. August 2019 E. 2.3.1). Dies wirkte sich vorliegend zu Ungunsten der Klägerin aus: Der Rückforderungsanspruch der Beklagten nach Art. 26 Abs. 4 lit. b BewG wäre an sich verjährt gewesen, doch versäumte die Klägerin es, die Verjährungseinrede zu erheben, weshalb das Gericht dies nicht berücksichtigen konnte.

[16] Die Klägerin hätte die entsprechende Verjährungseinrede möglicherweise noch als unechtes Novum nach Art. 229 Abs. 1 lit. b ZPO in den Prozess einbringen können, wenn das Gericht sie darauf hingewiesen hätte, dass es den Anspruch der Beklagten gestützt auf Art. 26 Abs. 4 lit. b BewG prüfe. GLASL (a.a.O., Art. 57 N. 25) geht effektiv dann von einer entsprechenden Hinweispflicht aus, wenn das Gericht davon ausgehen müsse, dass der von den Parteien unterbreitete Sachverhalt hinsichtlich der Anwendung der neuen, bisher von den Parteien nicht bedachten und diskutierten Rechtsgrundlage unvollständig sei. Gehe das Gericht statt von einem Vertragsanspruch neu von einem Bereicherungsanspruch aus, habe es den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme dazu zu geben, wenn nicht ausgeschlossen werden könne, dass der beklagten Partei neue Einreden offen stünden. Das Bundesgericht stützte jedoch vorliegend die Rechtsanwendung von Amtes wegen ohne vorherigen Hinweis an die Parteien mit dem Argument, dass die Anwendung von Art. 26 Abs. 4 lit. b BewG für die Klägerin vorhersehbar war, da sie selber sich auf die Nichtigkeit nach Art. 26 Abs. 2 BewG berufen hatte und sich ein entsprechender Rückforderungsanspruch als Rechtsfolge daraus ergab. Die Pflicht, die Parteien auf eine bestimmte Rechtsanwendung hinzuweisen, wird in der Literatur primär im Zusammenhang mit der Anwendung ausländischen Rechts erwähnt (HURNI, a.a.O., Art. 57 N. 22; SUTTER-SOMM/SEILER, a.a.O., Art. 57 N. 18). Die Anwendung von materiellem schweizerischem Gesetzesrecht wird mindestens für anwaltlich vertretene Parteien in der Regel voraussehbar sein. Ein Hinweis an die Parteien ist jedoch grundsätzlich angezeigt, wenn eine massgebliche Rechtsgrundlage von den Parteien im Verfahren überhaupt nicht thematisiert worden ist und das Gericht daher annehmen muss, dass deren Anwendung die Parteien überrascht. Ist mit Blick auf diese neue Rechtsgrundlage der Sachverhaltsvortrag der klagenden Partei unvollständig oder ergeben sich aus ihr neue Einwendungen oder Einreden der beklagten Partei, so sollten die Parteien nach dem gerichtlichen Hinweis die entsprechenden Vorbringen gestützt auf Art. 229 Abs. 1 lit. b ZPO auch nach Aktenschluss noch in das Verfahren einführen dürfen.

MATTHIAS LINDNER, Oberrichter des Kantons Aargau (am vorinstanzlichen Verfahren zum kommentierten Urteil nicht beteiligt)

MATTHIAS BRUNNER, als Rechtsanwalt tätig bei Baur Hürlimann AG, Oberstadtstrasse 7, 5402 Baden

Zitiervorschlag: Matthias Lindner / Matthias Brunner, Gutheissung eines Anspruchs aus einem anderen Rechtsgrund von Amtes wegen, in: dRSK, publiziert am 9. Juni 2023

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw

EDITIONS WEBLAW

Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern

T +41 31 380 57 77 info@weblaw.ch

weblaw.ch